

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

**Für das Bauvorhaben:
Breitbandausbau Teil II Chemnitz, Cluster Nord-West**

Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

- 10.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**
- 10.2 Berichtswesen auf der Baustelle**
- 10.3 weitere Hinweise zur Abrechnung**
- 10.4 Antragsverfahren bei Arbeiten im öffentlichen Raum**
- 10.5 Schutz von Vermessungsmarken**
- 10.6. Tägliche Arbeitszeiten**
- 10.7. Inhalt einer Urkalkulation (einschl. Beispiel)**
- 10.8. Fördermittelrichtlinien**
- 10.9. Baustelle**
- 10.10. Vergütung (§ 2 VOB/B)**
- 10.11. Ausführungsunterlagen**
- 10.12. Benutzung von Teilen der Leistung**
- 10.13. weitere Hinweise zur Abrechnung**

10.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (§ 1 VOB/B)

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe (bei Verfahren ohne Bekanntmachung) gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen werden vertraglich vereinbart.

10.2 Berichtswesen auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder dessen Bauüberwachung arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

10.3 Weitere Hinweise zur Abrechnung (§14 VOB/B)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches

Kennzeichen).

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

10.4 Antragsverfahren bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum

Die für die Bauausführung erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen hat der Auftragnehmer bei der Stadtverwaltung Chemnitz einzuholen.

Der Auftragnehmer leitet unverzüglich nach Auftragserteilung vor Beginn seiner Bauleistung schriftlich beim Tiefbauamt, Abteilung 66.4 Sachgebiet Verkehrsbehörde, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz das Zustimmungsverfahren ein.

Die Anträge lassen in der angegebenen Reihenfolge folgendes erkennen:

1. Name und Anschrift des AN
 2. Bauherr
 3. Lage und Ausmaß der Arbeitsstelle
 4. Lage und Ausdehnung des Materiallagerplatzes
 5. voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 6. Beschreibung der vorgesehenen Verkehrsregelungen und -sicherungen (auch für Fußgänger und Fahrradfahrer)
 7. Angabe der vorgesehenen Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie deren Anbringungsort (Verkehrszeichenplan)
 8. Vorschläge auf Erlass weiterer Verkehrsbeschränkungen
 9. Bemerkungen
- In einem Lageplan sind die Aussagen zu Punkt 3 und 4 einzutragen.

10.5. Schutz von Vermessungsmarken

In Chemnitz besteht ein flächendeckendes Lagefestpunktnetz. Die Vermessungsmarken befinden sich im Gehweg-, Straßen- und Grünflächenbereich.

Ist eine Gefährdung von Lagefestpunkten bzw. Vermessungsmarken abzusehen, ist umgehend das Städtische Vermessungsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz zu informieren.

Das eigenmächtige Sichern oder Wiederherstellen von Vermessungsmarken ist nicht statthaft. Auf die Grundlagen und Konsequenzen nach §20 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVerMG) wird explizit hingewiesen.

10.6. Tägliche Arbeitszeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass der AN für Arbeiten **außerhalb von Bundesstraßen** von Montag bis Samstag zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr eine Genehmigung des Umweltamtes der Stadt Chemnitz benötigt.

Wenn Nacharbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr notwendig ist, wird darauf in den Leistungspositionen gesondert hingewiesen.

10.7. Inhalt einer Urkalkulation

Die Basis der Urkalkulation bildet das Leistungsverzeichnis des Bauvertrages.

Die Urkalkulation ist so darzustellen, dass die Aufwands- und Leistungswerte für die einzelnen Kostenansätze für Lohn, Material, Gerät, Sonstiges oder Nachunternehmerleistung je Position erkennbar sind. Die festgelegten Bauverfahren und Materialien sind im Einzelnen auszuweisen. Die Kostenansätze und Zusammensetzung der Baustellengemeinkosten (BGK) und Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten (AGK) sowie Wagnis und Gewinn (WuG) sind ebenso darzulegen. Die Kostenart Nachunternehmerleistung ist nach Aufforderung analog aufzuschlüsseln.

Beispiel für den Inhalt einer Urkalkulation anhand einer Position

Darstellung der Einzelkosten der Teilleistung

Projektbezeichnung; LV-Name

Pos.-Nr. **01.03.0010**

Kurztext: **Betonbord HB 15/30 grau Fundament Rückenstütze C20/25 D 20 cm**

Teilkosten einschließlich Zuschläge (EUR)						Einheitspreis	Menge	Gesamtbetrag
Löhne	Stoffe	Geräte	Sonstige	NU	Zeitanatz			
24,38	20,48	0,00	0,00	0,00	0,586	44,860 €	100 m	4.486,00 €

Zusammenstellung der Teilkosten:

Art	Bezeichnung	Menge	Wert	EKT	Zuschlag	Preis	Gesamt
Vorgang	Betonbord HB 15/30 grau Fundament Rückenstütze C20/25 D 20 cm	1,000 m/m		32,62 €/m		44,86 €/m	44,86 €/m
L	Betonbordstein verlegen	0,410 h	27,36 €/h	11,22 €/m	52,06%	17,06 €/m	
L	Einzel-/Streifenfundament betonieren	0,176 h	27,36 €/h	4,82 €/m	52,06%	7,32 €/m	
M	Betonbord HB 15/30 grau	1,000 m	6,69 €/m	6,69 €/m	23,00%	8,32 €/m	
M	Normalbeton C20/25 Größtkorn 16mm F3	0,083 m³	119,16 €/m³	9,89 €/m	23,00%	12,16 €/m	

10.8 Fördermittelrichtlinien

Das Ausschreibungsverfahren und der Vertrag unterliegen den in der Anlage beiliegenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen (Fördermittelrichtlinien).

10.9 Baustelle

- 10.9.1. Dem AN werden vom AG keine Medienanschlüsse und keine Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt.
- 10.9.2. Instandhaltung und Reinigung
Das Beseitigen aller Verunreinigungen hat, nach VOB Teil C-DIN 18 299 Ziffer 4.1.11 unverzüglich zu erfolgen.
- 10.9.3. Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ist jederzeit sicherzustellen. Insbesondere sind keine Baustoffe (Schüttgüter, Pflaster- und Plattenstapel) zur Verhinderung von Fahrverkehr als Sperren zu benutzen.
- 10.9.4. Sonntagsarbeit
Bei Asphaltierungs- und Markierungsarbeiten sind bis zu 5 Stunden Sonntags- und Nachtarbeitszeiten einzuplanen. Hinweise dazu bei Notwendigkeit in der Baubeschreibung.
- 10.9.5. Bauschilder / Baustellenschild / Firmenschild
Das Aufstellen von Baustellen- und Firmenschildern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10.10 Vergütung (§ 2 VOB/B)

- 10.10.1. Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit der Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, insbesondere:

Stand 02/2021

- die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Baustelle und Ihrer Nebenanlagen, soweit das zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

10.10.2. Verkehrssicherungspflicht:

Der AG überträgt den AN während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht für über das Baugelände führende Wege, Straßen und Zufahrten, die öffentlich genutzt werden. Das gleiche trifft auf Wege, Straßen und Zufahrten zu, die in Folge der Baumaßnahme verlegt werden müssen und sich zwar außerhalb der eigentlichen Baustelle, aber in deren unmittelbaren Nähe befinden. Der genaue Bereich der letztgenannten Wege wird vom AG festgelegt, sobald die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt. Die Verkehrssicherungspflicht schließt die Beräumung von Schnee und das Streuen bei Glatteis bei Bedarf ein.

10.11 Ausführungsunterlagen

10.11.1. Der Auftragnehmer hat Bauablaufplan und Zahlungsplan innerhalb von 6 Werktagen nach Zuschlagserteilung zu übergeben.

10.11.2 Sind im Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer die Erbringung von Planungsleistungen gefordert, so schließen diese die statische Berechnung und die Prüfung durch einen zugelassenen Prüfenieur mit ein.

Der Auftragnehmer hat diese so erstellen zu lassen, dass sie rechtzeitig vor der Ausführung zur Verfügung stehen.

Vor der Ausführung hat der Auftragnehmer die geprüften Unterlagen 2-fach beim Auftraggeber einzureichen.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der statischen Berechnung verbleibt beim Auftragnehmer, auch wenn die Prüfung durch den Auftraggeber oder eine amtliche Prüfstelle erfolgte.

10.11.3. Der Auftragnehmer hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind (Polygonpunkte, Festpunkte etc.) bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10.11.4. Es erfolgt eine Abnahme der Vormarkierung durch das Tiefbauamt.

Bei Einmündungen und Kreuzungen ist durch den Auftragnehmer die Einhaltung der Verziehungslängen und Radien gemäß RAS K-1 und Planungsunterlagen anhand von Vermessungsplänen in Form einer grafischen Gegenüberstellung von Plan - Ist im Maßstab 1:250 im lokalen oder geodätischen Landesnetz durch den Auftragnehmer vorzulegen.

Der Vergleich ist durch die Eintragung in die vorhandenen Planunterlagen zulässig.

Diese Eintragung ersetzt jedoch nicht die Bestandsvermessung.

10.12 Benutzung von Teilen der Leistung

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber die vorzeitige kostenlose Benutzung von Teilen der Leistung. Die Benutzung führt unabhängig ihrer Dauer nicht zur Fiktion der Abnahme. Entstehen in Folge der vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung Schäden an der Leistung, so trägt diese der AG, sofern nicht der AN diese Schäden zu vertreten hat.

10.13 weitere Hinweise zur Abrechnung

Für die Lieferung von Leitungen und Kabeln gilt die Abrechnung nach verlegter Länge gemäß VOB Teil C – DIN 18322. Im Aufmaß ist der Leitungstrassenweg mit Längenangaben nachzuweisen. Punkt 15.4 EVM(B)ZVB E 215 gilt nicht

- Ende der WBVB -